

Ecclesia et Ius¹

Von Othmar Heggelbacher, Bamberg

Vorliegende Festschrift ist sehr vielschichtig. Die eingehende Besprechung aller Teile ist darum schon aus Raumgründen ausgeschlossen. Eine Auswahl möge einen Überblick über die Thematik geben und einzelne Fragen herausheben, dabei aber alle Arbeiten kurz anführen.

I. Eine Reihe von Beiträgen behandeln kirchenrechtliche Fragen im Anschluß an das II. Vatikanische Konzil. Hier sind zu nennen: »Das Kirchenrecht im neuen Kirchenbild (H. Heimerl)«; »Das eine Volk Gottes und die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche (K. Mörzdorf)«; »Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirchengliedschaft (M. Kaiser)«; »Fragen des Inkardinationsrechtes (H. Schmitz)«; »Einige Bemerkungen zu dem Konzilsdekret über Dienst und Leben der Priester (M. Schmaus)«; »Das Motuproprio Papst Pauls VI. vom 18. 6. 1967 über den eigenständigen Diakonat in rechtlicher Sicht (J. Weier)«; »Zur Reform der Diözesansynode (H. Heinemann)«; »Grundlegung von Beispruchrechten der Laien durch das II. Vatikanische Konzil (H. Socha)«.

Während J. Weier die spezielle Frage des Diakonates aufgreift und in längerer Darstellung entfaltet (S. 167–207) und H. Schmitz sich mit der Anpassung des Inkardinationsrechtes befaßt (S. 137–152), wenden sich die andern der genannten Studien Fragen umfassenderen Charakters zu.

H. Heimerl hakt bei dem in den letzten Jahren besonders deutlich aufgekommenen Antijuridismus und seinen Gründen ein (S. 3 ff), um sich dem biblischen Kirchenbild zuzuwenden und die Kirche unter dem Begriff des Gottesvolkes und als Heilsgemeinschaft zu besprechen. Während sie in der Vergangenheit vor allem als Heilsanstalt gesehen wurde, wird sie gegenwärtig mehr als das Volk Gottes betrachtet; aber auch die Heilsgemeinschaft kann des institutionellen Elementes

¹) Siepen Karl, Weitzel Joseph, Wirth Paul (Hrsg.), ECCLESIA ET IUS. Festgabe für Audomar Scheuermann zum 60. Geburtstag, dargebracht von seinen Freunden und Schülern. München – Paderborn – Wien, Schöningh, 1968. 8°, XV u. 784 S. – Geb. DM 48,—.

und des Rechtes nicht entbehren. Des näheren sind im gemeinschaftsbetonten Kirchenbild folgende Aspekte enthalten: Gegen eine *extreme Auffassung* der Elitekirche erheben sich schwere Bedenken (S. 14). Indessen tritt die Freiwilligkeit des Ihr-Angehörens mehr in den Vordergrund und die Anwendung lediglich ihrer geistlichen Natur entsprechender Sanktionen (S. 15). Das *Subsidiaritätsprinzip* soll die Eigentätigkeit der kleineren Gemeinschaften und des einzelnen, aber auch ihre Eingliederung in das Gemeinschaftsganze hervorheben (S. 16). Das kollegiale Prinzip in der Kirche ist demzufolge unerlässliche Forderung. Für die Frage, ob Laien in Beratungsgremien auf diözesaner und höherer Ebene beschließende Stimme haben könnten, müßte die Kirchengewalt jedoch in ihrer Herkunft von Christus als ihrem eigentlichen Träger berücksichtigt werden (S. 17). Die dynamische Katholizität wird der systematischen Bildung eines »äußeren« Kirchenrechtes Antrieb geben (S. 19). Die Funktion des Kirchenrechtes gegenüber dem Wirken des Geistes aber ist nicht nur eine negative; sie wird deutlich aus der sakramentalen Struktur der Kirche. Zwar ist das Kirchenrecht wahres Recht und der juridische Charakter des reformierten CIC bleibt zu bejahen. »Eine spiritualisierende Auflösung des Kirchenrechtes widerspricht der Natur der Kirche« (S. 23). Eine Reihe dieser Gedanken sind schon seit längerem ventiliert worden (vgl. u. a. O. Heggelbacher, *Orden sacramental y derecho canonico en los primeros tiempos del Cristianismo*, *Revista de Teologia* (Argentinien) 5 (1955), 39/48).

Behandelt H. Socha die Grundlegung von Beispruchsrechten der Laien durch das II. Vaticanum und ihren Ort im Bereich des Lehrens (S. 372–375), im Bereich des Leitens (S. 375 f) und im Bereich des Heiligens (S. 376 f) (– u. E. weitgehend und wenig differenziert –), so präzisiert K. Mörsdorf die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche in einer besonderen Weise, ausgehend von dem Volk-Gottes-Begriff, der in der Theologie jedenfalls längst vorbereitet war, freilich durch das Vaticanum II in den Vordergrund gerückt worden ist. Mit gutem Recht wird eingangs (S. 101) betont, daß die hierarchische Struktur der Kirche die Annahme einer charismatischen Struktur für sie nicht zuläßt. Ebenso deutlich wird herausgehoben, daß die sakramentale Zeichenhaftigkeit der Kirche an die ihr eigene hierarchische Struktur gebunden und das *Vorsteher-sein* in der Kirche eine reine Dienstfunktion bleibt (S. 103). Die Stellung der Laien ist im Anschluß an *Lumen gentium* Art 31 Abs 1 gesehen, wonach sie als Glieder des neuen Gottesvolkes »auf ihre Weise (suo modo) an dem priesterlichen, dem prophetischen und dem königlichen Amte Christi teilhaben und zu ihrem Teil (pro parte sua) die Sendung des ganzen christlichen Volkes in Kirche und Welt ausüben«. »Lumen gentium« Art 31 Abs 2 gibt allerdings eine einengende Charakterisierung, insofern hier den Laien eine besondere Aufgabe in der Ordnung der zeitlichen Dinge zugeeignet wird. Über alle Differenzierungen hinweg, die im einzelnen hinsichtlich des apostolischen Wirkens von Laien gemacht werden, bringt jedoch das Konzil die Einigkeit im Wirken des Gottesvolkes klar und bestimmt zum Ausdruck (S. 109). Vgl. »Lumen gentium« Art 33 Abs 1 sowie »Apostolicam actuositatem« Art 23 Abs 1: Sowohl als je einzelne wie in Gemeinschaft sind die Laien zum apostolischen Wirken berufen (S. 110). »Die in Art 26 des Dekretes über das Laienapostolat vorgesehenen Räte sind Organe, die im Namen der Kirche handeln, und erfordern daher ein geistliches Haupt, und zwar das jeweils zuständige geistliche Haupt« (S. 111).

Im Anschluß an diese Grundsätze nimmt der Verfasser Stellung zu der Form der in Deutschland auf den einzelnen Ebenen im Entstehen begriffenen Räte des Laienapostolates. Es geschieht dies zumal an Hand der Mustersatzungen des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken für die Räte des Laienapostolates.

Das Verhältnis der Räte zu den jeweils zuständigen geistlichen Hirten, insbesondere zu dem Pfarrer und dem Bischof, wird besonders erörtert (S. 116 f) und festgestellt, daß mit der Einrichtung einer doppelten Führungsspitze Pfarrer und Pfarrgemeinderat im Bereich der Pfarrei die dem Pfarrer im Gefüge der Kirchenverfassung zukommende Stellung untergraben würde (S. 117). Diese auf Pfarreiebene aufgeworfene Problematik kehrt in voller Schärfe auf Diözesanebene im Verhältnis von Bischof und Diözesanrat wieder. Gegen eine Fehlinterpretation von Aufgaben des Laienapostolates im beanstandeten Sinne hat sich inzwischen der Entwurf für die Geschäftsordnung einer Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland klar ausgesprochen: »Das Recht der Gesetzgebung liegt ausschließlich bei den Bischöfen. Beschlüsse der Synode, die eine Anordnung enthalten, erlangen Verbindlichkeit erst durch Billigung und Inkraftsetzung durch die Deutsche Bischofskonferenz oder – je nach Zuständigkeit – durch die einzelnen Diözesanbischöfe« (Amtsblatt Bamberg 92 (1969), 249).

M. Kaiser behandelt in seiner Studie zunächst die Beziehung zwischen Taufe und Kirchengliedschaft nach den Aussagen des Vaticanum II (S. 122 f), dann die Kirchengliedschaft der Getauften (S. 124–133) und schließlich die Beziehung der Nichtgetauften zur Kirche (S. 133 f). In einer Zusammenfassung präzisiert er mit 10 Thesen seine Feststellungen.

M. Schmaus steuert mehr aus der Sicht des Dogmatikers »Einige Bemerkungen zu dem Konzilsdekret über Dienst und Leben der Priester« bei, die die eigene Ausprägung des »Dekretes über

den Priesterdienst« gegenüber den einschlägigen Normen des CIC in instruktiver Weise dartin (S. 153–166).

H. Heine mann greift das überaus aktuelle Thema der Diözesansynoden auf. Dieses vom CIC behandelte Institut hat wohl wegen der Schwerfälligkeit seiner Form relativ wenig Bedeutung erlangt – dies trotz des großen Werkes Benedikts XIV. »De synode dioeclesana«. Von den Priester- und Seelsorgeräten ist nach dem Konzil in gewisser Weise ihre Aufgabe übernommen worden (S. 221). Sie könnten – so die Meinung des Verfassers – ein Integrierungspotential für die künftige Form der Diözesansynode abgeben, um so mehr, als im Seelsorgerat ja schon Laien vertreten sind, denen künftighin ein größeres Mitspracherecht gegeben werden soll. Inzwischen hat denn auch tatsächlich das Statut für eine kommende Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland Vertreter des Zentralkomitees der deutschen Katholiken als Synodalen vorgesehen.

II. Hier wären einige andere Darstellungen anzuschließen, die sich mit dem geltenden Recht im Flusse der Entwicklung befassen: »Jurisdiktion und Approbation zum Beichtthören (E. H. Fischer)«; »Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote (G. M a y)«; »Zwischen Syllabus und Canon 2214 § 1 (A. D o r d e t t)«; »Die Amtsenthebung eines Pfarrers nach geltendem Recht (K. W a l f)«. E. H. Fischer untersucht in knappem Überblick (S. 379–391) das Verhältnis von Approbation zur Jurisdiktion. Vom Besitz der tridentinischen Beichtapprobation hing die Gültigkeit der sakramentalen Lossprechung ab; von der Feststellung der Tauglichkeit hängt heute nur mehr die Erlaubtheit der Jurisdiktionserteilung ab (S. 391). Bei der Rechtsreform sollte, so wird mit Recht vorgeschlagen, statt der unfachlichen Ausdrücke *approbare* und *approbatio* eine angemessene Terminologie eingeführt werden. –

G. M a y gibt in seinem Beitrag (S. 547–571) eine sehr dankenswerte, erschöpfende Darstellung der augenblicklichen Rechtslage im Blick auf die kirchlichen Bücherverbote. A. D o r d e t t knüpft an die Kontroverse um die Reichweite der kirchlichen Strafgewalt und an das Dekret über die Religionsfreiheit an und tut mit überzeugenden Argumenten dar, daß dem zeitlosen Wesen der Kirche jene Auffassung am ehesten gerecht wird, die ihr die Befugnis zuspricht, geistliche und zeitliche Strafen in Androhung geistlicher Maßnahmen, letztlich der Exkommunikation, aufzuerlegen (S. 691–706).

III. Beiträge aus dem Bereich der kirchlichen Rechtsgeschichte haben gegeben: W. D e t t l o f f (Der Ordgedanke im Kirchenverständnis Bonaventuras, S. 25–55), J. P f a b (Die rechtliche Stellung der Archidiakone von Gars, S. 57–78), W. S t o f f e r s (Die Neuorganisation der Diözese Hildesheim in den Jahren 1947–1967, S. 225–249), J. F ü r e r (Reform einiger Tertiärinnenhäuser in der nachtridentinischen Zeit, S. 323–337), K. W e i n z i e r l (Kirchliche Strafen im Dekret Gratians, S. 677–689). Letzterer verstatet einen auch kulturgeschichtlich recht interessanten Einblick in den Strafenkatalog des Dekretum.

IV. Entsprechend dem Tätigkeitsbereich und der Arbeitsrichtung des durch die Festschrift geehrten Jubilars finden sich etliche instruktive Arbeiten zum Ordensrecht: So von A l f o n s F e h r i n g e r (Überlegungen zum Leitbild des klösterlichen Lebens, S. 251–263), V i k t o r D a m m e r t z (Priester und Laien in den Mönchsklöstern nach dem II. Vatikanischen Konzil, S. 265 bis 286), K a r l S i e p e n (Die Konferenz Höherer Ordensobern der Priester- und Brüderordensverbände in Deutschland, S. 287–309), P h i l i p p H o f m e i s t e r (Die Nonnenklausur heute, S. 311–321), B e r n w a r d H e g e m a n n (Die Kranken- und Altersversorgung der Ordensleute, 339–353). Zur Kennzeichnung der aktuellen Problematik sei auf letzteren Beitrag besonders eingegangen: Über das brennende Problem der Kranken- und Altersversorgung der Ordensleute steuert eben B. H e g e m a n n seine Darlegung bei (S. 339–353) und gibt zu erwägen:

Der Inhalt des Professevertrages wird heute dahingehend formuliert, daß der Professe sich dem Orden unentgeltlich zur Verfügung stellt, der Orden aber die Unterhalts- bzw. Versorgungspflicht für gesunde und kranke Tage übernimmt (S. 341). Hierbei werden die Orden als eine Art Großfamilie verstanden (S. 342). Die Konzilsdekrete und in ihrem Vollzug die Weisungen des Hl. Stuhles zeigen keine neuen Aspekte auf. Da auch für die Zukunft die Situation von Orden zu Orden und nach L ä n d e r n verschieden sein wird, werden für den d e u t s c h e n Bereich die derzeitigen Sozialversicherungsgesetze auf ihre Möglichkeiten untersucht. Die gesetzliche Krankenversicherung bietet keine Handhabe zur Lösung des Problems der Krankenversicherung im Orden (S. 345); ebenso erweist sich die gesetzliche Rentenversicherung als für spezifische Versorgungsprobleme der Ordensmitglieder nicht geeignet (S. 349). So wird privatrechtlichen bzw. privatwirtschaftlichen Versicherungsformen für eine Lösung des Versorgungsproblems vom Orden der Vorzug gegeben (S. 351). Darüber hinaus empfiehlt der Autor die Bildung von Kapitalrücklagen; vor allem für Fälle, wo dies nicht mehr diskutierbar ist, legt er den Gedanken der von allen Orden getragenen Gründung einer gemeinsamen Kasse zur Versorgung kranker und alter Ordensmitglieder zur Erwägung vor (S. 353). Praktische Ansätze im Sinne obiger Vorschläge sind inzwischen mancherorts schon zu verzeichnen.

Wie sehr solche Fragen des Ordensrechtes in die unmittelbare gesellschaftliche Wirklichkeit hineinreichen, hat z. B. das Urteil des Landessozialgerichtes NW in Essen vom 30. 4. 68 dargetan.

V. Weitaus den größten Raum nehmen die Beiträge zum kirchlichen Ehe- und Prozeßrecht ein. Diese Einzelstudien sind zumindest teilweise in der Gestalt von Vorträgen bereits der Offizialenkonferenz in Bonn vorgelegt worden. Wer längere Jahre in der Ehegerichtsbarkeit als Ehebandverteidiger oder Richter tätig war und ist, wird dieses breite Spektrum von Arbeiten zum Eherecht gebührend zu würdigen wissen. —

Dazu zählen die Darlegungen von W. G a m b e r (Die Konkordatsese in Italien, S. 393–404), B. P r i m e t s h o f e r (Probleme eines ökumenischen Mischehenrechtes, S. 405–418), A. H e i n t z (Die funktionelle Impotenz des Mannes in der kirchlichen Judikatur, S. 419–436), R. S t r i e g l (Die materiellrechtlichen Eigentümlichkeiten des Ehrfurchtszwanges, S. 437–454), F. M e r z b a c h e r (Die Eheschließung durch Stellvertreter nach altem und geltendem kanonischen Recht, S. 455–466), R. W e i g a n d (Die Potestativbedingung in der Rechtsprechung der S. R. Rota, S. 467–490), A. M. R o u c o - V a r e l a (Die ekklesiologische Bedeutung der Eheschließungsform, S. 491–512), H. M o l i t o r (Die Auflösung von Naturehen durch päpstlichen Gnadennakt, S. 513 bis 535), P. W i r t h (Die Auswirkungen der Konzilerlasse auf die kirchliche Rechtsprechung in Ehesachen, S. 589–608), J. U h r m a n n (Die Bewertung von Gutachten im kanonischen Prozeß, S. 631–644). H. S t r a u b befaßt sich mit der Contumacia im kirchlichen Eheprozeß (S. 609–629) und trägt aus der richterlichen Erfahrung recht Klärendes zu dieser bisweilen recht schwierigen Frage bei. U. M o s i e k behandelt »Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in der Judikatur der Sacra Romana Rota« (S. 537–546), ein Problem, dem durch die große Zahl der Gastarbeiter in Deutschland eine besondere Aktualität zugewachsen ist. Seine für die Praxis wohl erheblichen Ausführungen zeigen, daß die SR Rota in diesem Bereich strenge Maßstäbe anlegt und ihre Judikatur eine wichtige Ergänzung der gesetzlichen Normen bildet. H. E i s e n h o f e r bespricht »Die glaubensmäßigen und sittlichen Grundlagen in Ehesachen« (S. 537–588) und in diesem Zusammenhang die Probleme um Amt und Aufgabe des kirchlichen Amtsanwalts — eine nützliche Übersicht! H. F l a t t e n widmet seine interessierenden Ausführungen dem Verteidigungsrecht im kirchlichen Eheprozeß und den Gefahren einer Verkürzung (S. 645–657). Schließlich nimmt H. E w e r s einen neueren Rechtsstreit vor der SR Rota zum Ausgangspunkt, um die selten erörterte Frage nach der Wechselwirkung rechtskräftiger Urteile für den zivilen oder kirchlichen Bereich zu erwägen (S. 659–665).

VI. Der Beitrag von B. L ö b m a n n, der mit den beiden nachfolgenden das Sammelwerk beschließt, ist auf die Reform der Struktur des kirchlichen Strafrechtes gerichtet (707–725). Zwar haben die Konzilstexte selbst und deren Ausführungsbestimmungen bislang keine größeren Änderungen des Strafrechtes gebracht. Die künftige Revision des Codex Iuris Canonici wird diesem Problembereich indessen ihre Aufmerksamkeit widmen müssen. Um Grundlinien der Reform aufzuzeigen, will der Autor einen Einblick in die Strafdisziplin im Neuen Testament geben und hierbei Buß- und Strafdisziplin unterscheiden. Danach ist im Rahmen der Bußdisziplin eine schwere Sünde Voraussetzung für die Anwendung der *excommunicatio*, wobei diese bald den Aspekt des Ausschlusses aus dem Reich Gottes, bald den des Ausschlusses aus der Gemeinde als der Heilsanstalt auf Erden habe. Die Bußdisziplin solle jedenfalls dem Sünder zum Heile verhelfen und die Gemeinde vor der Sünde schützen. Daneben finde sich eine S t r a f d i s z i p l i n mit dem Ziele der Ordnungswahrung. Hier seien Maßnahmen zum Schutz der Ordnung von solchen zur Durchsetzung der Ordnung zu unterscheiden (S. 710 f). Der Autor wählt zur Bezeichnung der zwei Haupttatbestände die Ausdrücke *forum poenitentiale* und *forum disciplinare* (S. 711). Seit dem Beginn des Mittelalters seien verschiedene Formen der kirchlichen Straf- und Bußdisziplin nebeneinander gelaufen (S. 713).

Hier erheben sich nun gewisse Fragen: Wenn von der im NT vorherrschenden Art der Bußdisziplin gesprochen wird, die sich — auf der Grundlage von Jo 20, 21–30 — in der Übergabe an den Satan vollzogen habe (S. 711), so ist festzustellen, daß Jo 20, 21–23 in der alten Kirche vornehmlich von der Taufe verstanden worden ist (vgl. die Kontroversen um die Häretikertaufe bei Cyprian). Natürlich ist die Buße eine »wiederholte Taufe« und Mt 18, 18 scheint eher die Bußdisziplin im Auge zu haben. Außerdem wird von dem Wandel in der Bußdisziplin (zur Gegenüberstellung von Kirche auf Erden und zukünftigem Himmelreich) gesagt, daß die neue Form erstmals im Hirten des Hermas sichtbar wurde. Sollte der Autor erst mit Hermas die Entwicklung abgeschlossen sehen wollen — was nicht völlig klar ist —, so erhebt sich der Einwand, warum nicht eine frühere Zeit dafür gelten sollte, wenn dies wirklich die Entwicklung gewesen ist.

Einen instruktiven Einblick in die Hochschulreform in Österreich gibt C. H o l b ö c k (S. 727 bis 743). Das österreichische Hochschulorganisationsgesetz stellt die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Hochschulwesens fest. Es wahrt in befriedigendem Ausmaß die Autonomie der Hochschulen (S. 728 ff).

Ein eigenes Bundesgesetz, ergänzt durch weitere Bundesgesetze, regelt das Dienstverhältnis der

Hochschulassistenten (S. 731 f.). Das Allgemeine Hochschulstudiengesetz vom 26. 8. 1966 ordnet des weiteren das Studien- und Prüfungswesen an den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und fordert einen mindestens alle drei Jahre über Leistungen und Probleme des Hochschulwesens vorzulegenden Bericht (S. 741).

Schließlich befaßt sich J. L e d e r e r mit dem Religionsunterricht im bayerischen Schulrecht (S. 745–768). Nach Behandlung des Religionsunterrichtes in seiner rechtlichen Geltung als ordentliches Lehrfach (S. 746–753), wird die Frage der Teilnahme am Religionsunterricht besprochen (S. 753–756), die Beauftragung der Religionslehrer durch den Staat, ihre kirchliche Bevollmächtigung und Freiheit (S. 757–765).

Eine besondere *missio canonica* wird freilich nach heutiger Übung nur den Religionslehrern aus dem Laienstand erteilt und zwar nach der ersten Lehramtsprüfung. Alle Bewerber erhalten sie von dem Bischof, in dessen Diözese die prüfende pädagogische Hochschule liegt. Nach einem Beschluß der Bayerischen Bischofskonferenz wird sie – was erwähnenswert ist – wirksam für alle bayerischen Diözesen (S. 763).

Die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes bildet einen letzten Gegenstand der Untersuchung (S. 765–768).

Allerdings ist inzwischen durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 7. 10. 68 (AAS 61 [1969], 163–168) die Lage modifiziert worden. Die Konfessionsschule im bisherigen Sinn existiert nicht mehr in Bayern.

Wegen der thematischen Nähe sei hier endlich der Beitrag erwähnt, in dem P. M i k a t in einer Zusammenschau »Die Gegenwartsaspekte im Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland (S. 79–97)« behandelt. Er glaubt annehmen zu dürfen, »daß es in der deutschen Geschichte kaum eine Zeit gegeben hat, in der die Staatsführung so sehr auf eine Verständigung mit den Kirchen bedacht war wie in unserer Zeit« (S. 82). Im Blick auf die Einrichtung der Gemeinschaftsschule (bezw. der Christlichen Gemeinschaftsschule) als der staatlichen Regelschule in den deutschen Bundesländern zählt er die angemessene Berücksichtigung des Elternrechts zu den schwierigsten Aufgaben einer vom Gedanken der Toleranz und Gewissensfreiheit bestimmten Schulgesetzgebung (S. 85). »Das ändert freilich nichts daran, daß die katholische Kirche nach wie vor für das Elternrecht als natürliches Recht eintritt und eintreten muß« (S. 87). Angesichts der Wandlungen des Verhältnisses Kirche und Staat in mehrfachem Bezug wird darauf verwiesen, daß der in den Freundschaftsklauseln der Kirchenverträge vorgesehene Weg vertraglicher Vereinbarungen die beiden Partnern angemessene Form des Interessenausgleiches ist (S. 96 f.).

VII. Die Herausgeber der Festschrift erinnern in ihrer Widmung an die Tätigkeit des Jubilars als Lehrer und Forscher, als Gutachter, als Vizepostulator in Seligsprechungsverfahren, als Berater zahlreicher klösterlicher Gemeinschaften, an seine Aufgaben als Mitglied des Bayerischen Senates. Vor allem aber wird sein Wirken in der kirchlichen Rechtssprechung als Vizeoffizial und Richter des Erzbischöflichen Konsistoriums und Metropolitangerichts München und Freising erwähnt. In dieser Eigenschaft ist es ihm zu danken, daß er mit dem ihm eigenen Temperament nicht wenigen Ehenichtigkeitsprozessen eine gerechte Richtung gegeben und den Nachinstanzen die Wege gewiesen hat. Hier hat er sich vor allem des Klagepunktes der Simulation angenommen und zur Klärung dieser Sachverhalte beigetragen.

So gibt denn die Festschrift ein zutreffendes Bild von der weitgefächerten Tätigkeit des mit ihr Geehrten, der 1968/69 als Rektor der Universität München vorstand.